

Thorner Zeitung

Nr. 202

Donnerstag, den 29. August

1901

Die Lage der polnischen Geistlichkeit wird in der „Praca“, dem bekannten polnischen Heftblatt, zum Gegenstande einer ausführlichen Darstellung gemacht. Natürlich ist das Ganze nichts anderes als eine ununterbrochene Reihe beweglicher Klagen und heftiger Vorwürfe gegen die Preußische Staatsregierung, die die angeblich unerträgliche Bedrückung der polnischen Geistlichen verschuldet hat. Man könnte über diese Ausführungen, die ebenso albern wie anmaßend sind, hinweggehen, aber sie sind insofern nicht bedeutungslos, als die Art, wie in ihnen geschrieben und gehext wird, erkennen lässt, daß der Wirkungskreis der polnischen Geistlichen ihrem eigenen Wunsche nach und entsprechend den Forderungen der polnischen Bevölkerung keineswegs auf Kirche und Altar beschränkt ist. Die „Praca“ schreibt: „Wenn nur unsere Geistlichen im Tempel des Herrn mutig zum Schutze der Auflärung und der wahren Civilisation weiter kämpfen. . . . Möge uns der liebe Gott recht viele solche Geistlichen geben, die keine Beiträge für preußische Denkmäler sammeln, die ihre Ehre nicht darin suchen, daß sie die Regierung mit Orden dekorieren, sondern darin, daß das polnische Volk Vertrauen zu seinen Geistlichen gewinne als zu seinem Hirten, der im Stande ist, sein Leben für das Volk zu weihen, der nicht etwa Kriegsvereinen angehört, sondern der an der Spitze unserer Vereine, Genossenschaften und Banken stände und der sowohl die wirtschaftliche wie auch die geistige Entwicklung des Volkes leite. . . .“ In diesen programmatischen Mahnwörtern geht es noch geraume Zeit weiter, aber die angeführten Stellen zeigen zur Genüge, was sich unter dem Talar der polnischen Geistlichen verborgen soll und was gewisse Kreise von ihnen erwarten. Wie aus dem ersten von Entfützung und Unwillen über die den Geistlichen angethanen Kränkungen getragenen Thelle der Ausführungen der „Praca“ hervorgeht, hat die preußische Staatsregierung in allen Fällen einer politischen Tätigkeit der Geistlichen im national-polnischen Sinne der staatlichen Autorität Geltung verschafft und ihre deutschfeindlichen Bestrebungen mit Maßregelungen beantwortet, wie sie gegenüber Staatsbeamten bei derartigen Anlässen vorgesehen sind. Der Umstand, daß von der „Praca“ eine agitatorische Tätigkeit der Geistlichen in politischen und wirtschaftlichen Vereinigungen als wünschenswerth hingestellt wird, wird sicherlich keine Aenderung in der bisher von den Behörden geübten Taktik herbeiführen. Die polnische Geistlichkeit hat es also lediglich sich selbst zuschreiben, wenn ihre Tätigkeit überwacht und unter Umständen aufs nachdrücklichste beschränkt werden muß.

Erziehung und Unterricht.

Einen beachtenswerten Beitrag zur Schulgesundheitspflege veröffentlicht Prof. Dr. Lassar in der „Berl. klin. Woch.“. Man liest da: „Bekanntlich ist eine Lieblingsform, in welcher Lehrer ihrem Büchigungssrecht einen milden Ausdruck verleihen, daß Zupfen am Ohr der Schulkinder. Diese als verhältnismäßig harmlos geltende Aufmunterung kann jedoch verderbliche Folgen wohl nach sich ziehen. Ist der Schullehrer bedauerlicherweise selbst von Schwindsucht heimgesucht, so wird er umso schwer in die Lage versetzt, seine eigenen Fingerägel mit basilienhaftem Sputum (Auswurf) zu imprägnieren. Eine im 35. Lebensjahr stehende Frau stellte sich dieser Tage mit Lupus (Schwindsucht der Haut) des rechten Ohrklappens den Zuhörern meiner Vorlesung vor. Dasselbe war um das Doppelte vergrößert und verdickt. Die Erkrankung bestand seit dem schulpflichtigen Kindesalter der Patientin. Ja der That konnte dieselbe angeben, daß ihr Lehrer — welcher der erwähnten Erziehungsmethode vorzugsweise huldigte — Schwindsüchtiger gewesen ist. Sie vermochte dies einwandfrei mitzuholen, weil später ihr eigener Bruder die Tochter (ihre Schwägerin) ledet gleichfalls an Lupus. Deren Vater, der Lehrer, aber ist an Lungenschwindsucht gestorben. — Dieser Vorgang erläutert jedenfalls besser und einleuchtender als alle Kommentare die Möglichkeit, daß auf solche Weise innerhalb des Schullebens Impf-Schwindsucht übertragen werden kann. Auch mag bei der Gelegenheit an die von Prof. Lassar bereits mehrfach hervorgehobene Schädlichkeit erinnert werden, welche im gegenseitigen Krägen der Kinder bei Balgereien oder im Bearbeiten ihrer Nasenschleimhaut mit den Fingerägeln gegeben ist. Diese brauchen nur mit Sputum (Auswurf)-Resten schwindsüchtiger Personen beim Spielen auf dem Stubenboden verunreinigt zu sein, um Gesichts- und Nasenlupus zu erzeugen.“

Zum türkisch-französischen Konflikt.



Der Hafen von Konstantinopel.

Der Hafen von Konstantinopel, den wir heute unseren Lesern im Bilde vorführen, ist einer der größten und sichersten Ankerplätze der Welt. Der eigenwillige Hafen, den das sogenannte Goldene Horn bildet, erstreckt sich etwa eine deutsche Meile in das Land hinein, und wird durch die auf der Nebenkarte ersichtlichen beiden Flüsse Ulubel-Su und Kriahat-Hane so rasch durchströmt, daß sich nirgends Schlamm ansetzen kann und die Tiefe bis unmittelbar an das Land heran sich ziemlich constant auf gleicher Höhe hält. Diesen von der Natur geschaffenen und erhaltenen Hafen haben die Türken sofort für ihre Zwecke adoptirt. Hier liegt ihr Kriegshafen westlich der alten Schiffbrücke, während sich an den Ufern ihre Werften und Arsenale erheben. An den Kriegshafen schlägt sich nach Südosten hin zwischen den beiden Brücken der Handelshäfen, dessen Tiefenverhältnisse, womöglich noch besser zu nennen sind. Hier ist der Stapelpunkt für die Güter, welche Orient und Occident mit einander austauschen. Hierher schickt Asien Getreide, Del, Tabak, Safran, Bauholz, Meerschaum, Wolle, Seide, Teppiche, Opium, während Europa mit Kohle, Eisen, Stahl, Kaffee, Mehl, Wein, Bier, Zucker, Glas, Tuchen,

Kleidern und Geweben aufwartet. So gut die Hafenplätze also im Goldenen Horn selbst sind, so sehr liegen sie an allen übrigen Stellen im Bosphorus selbst im Argen. Die großen Dampfschiffe, die dem Passagierverkehr dienen, können nirgends anlegen, weil das Wasser am Ufer von Pera zu seicht ist, ein Nebelstand, dem die französische Gesellschaft, welche nunmehr den Conflict mit der Türkei veranlaßt hat, durch Anlage von festen Quaien und Vertiefung der Anlegetstellen abzuholen sucht. Die Unmöglichkeit, für die Quaien einen festen Grund zu finden und ein Nachrutschen des Erdreiches zu verhindern, ließ der Gesellschaft ein Zurücktreten von dem mit der türkischen Regierung geschlossenen Contract wünschenswerth erscheinen. Der Sultan anderseits hat natürlich keine Lust, den Schaden zu tragen, und meint, auf derartige Eventualitäten hätte eine solche Gesellschaft gewappnet sein müssen. Das ist kein gutes Recht. Trotzdem kann stark bezweifelt werden, daß er mit seinem Recht durchdringt. Es gilt auch hier das Recht des Stärkeren, und Abdul Hamid ist das Zurückweichen vor diesem Stärkeren schon zu sehr gewöhnt, als daß er wesentliche Schwierigkeiten machen dürfte.

Zum Mordprozeß v. Krosigk.

So allgemein der Wunsch ist, daß die beim Reichsmilitärgericht eingelegte Revision Erfolg haben möge, so zweifelhaft ist es anderseits geworden, ob dieser Wunsch erfüllt werden wird. Es gibt ausgezeichnete Kriminalisten, die es für ganz unwahrscheinlich halten, daß das Urtheil aufgehoben werde. Zunächst bleibt abzuwarten, ob die Revisionsschrift einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Belebung des Gerichts rügt. Solcher Verstoß wäre ein Revisionsgrund. Wie schwierig sich die Begründung der Revision gestaltet, ergiebt sich aus folgender Thatache, die zur Kenntnis der „Voss. Ztg.“ gelangt: Im bürgerlichen Strafprozeß muß die Revision binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils eingelebt werden; die einzelnen Revisionsanträge aber und ihre Begründung sind binnen einer Woche nach Zustellung des Urtheils anzubringen. Von diesen Bestimmungen weicht die Militärstrafgerichtsordnung insofern ab, als die Revision binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils eingelebt und gerechtfertigt werden muß. Es ist also eine bestimmte Frist für die Einlegung des Rechtsmittels und zugleich für die Formulierung und Begründung der einzelnen Revisionsanträge gewährt, ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt in dieser Frist das Urtheil aufgehoben und zugestellt ist. Nun hat der Vertheidiger, Rechtsanwalt Burchard, auf seinen Antrag, ihm in dieser Frist das Protokoll und das Urteil vorzulegen, den Bescheid erhalten, daß dieses unmöglich sei. Er ist also genötigt, das Urteil anzugreifen, bevor er es gelesen hat (!), und Mängel des durch das Protokoll beurkundeten Verfahrens zu rügen, während das Protokoll noch garnicht fertiggestellt ist. (!) Unter diesen Umständen werden die ohnehin starken Zweifel an dem Erfolg der Revision nur neuerlich wachsen.

Während die Revisionsaussichten also vielfach als ungünstige bezeichnet werden, ist anderseits nach einem sachverständigen Urteil des Oberkriegsgerichtsraths Wolf in Altona die Verweisung der Prozeßsache an das Reichsmilitärgericht als wahrscheinlich anzusehen. In diesem Gutachten

wird der von dem Vertheidiger des verurteilten Unteroffiziers Marten geltend gemachte Revisionsgrund, der sich bekanntlich auf die Belebung des Oberkriegsgerichts durch die Offizier Richter bezieht, als durchaus richtig anerkannt. Es stehen sich sonach Behauptung und Gegenbehauptung gegenüber, und es bleibt so ungewiß wie zuvor, ob dem Revisionsbegehrung stattgegeben werden wird.

Marten-Büste werden von einem Berliner Geschäft ausgestellt und verkauft; — auch ein Zeichen der Zeit!

Aus der Provinz.

* Gollub, 26. August. Am Freitag fand eine förmliche Hejtagd auf einen Spießbuben statt. In der Charlottenburger Schneidemühle hatte er ein Fahrrad gesohlen und war glücklich über die Grenze gekommen. Dort wurde er aber von der russischen Polizei verfolgt, und da er auf den russischen Wegen nicht entkommen konnte, warf er das Fahrrad bei Seite und kehrte wieder nach Gollub zurück. Hier wurde er aber abgefaßt und dem Amtsgerichte zugeführt. Bei seiner Vernehmung sprang er plötzlich bei Seite, die Treppen hinunter und schwamm über die Drewenz auf russisches Gebiet hinüber. Auf jener Seite wurde er aber wieder von der Wacht verfolgt. Schuell entschlossen schwamm er wieder auf die preußische Seite. In den Gärten an der Drewenz verschwand er, und es ist trotz Aufsicht aller Kräfte nicht gelungen, seiner habhaft zu werden.

* Marienwerder, 26. August. [Postaische Fixigkeit.] Eine hiesige Familie, so schreiben die „N. W. N.“, hatte kürzlich aus Anlaß des bei ihr eingekrehten auswärtigen Besuches von den in D... bei Strasewo wohnenden Verwandten eine liebenswürdige Einladung zu einem Besuch erhalten mit der Bitte, ihnen die Ankunftszeit in Nachelhof doch genau mittheilen zu wollen, damit die Gäste von der Bahn mit Fuhrwerk abgeholt werden könnten. Daraufhin wurde am Donnerstag den 15. August, Mittags um 12 Uhr, eine Postkarte

mit der genauen Bezeichnung „D. bei Strasewo“ als Bestimmungsort in den Postbriefkasten gestellt; in derselben wurde die Ankunft in Nachelhof für Sonntag, den 18. August, mit dem 10-Uhrzuge angekündigt. Die anfänglich so hoffnungsfreudigen Gesichter verlängerten sich jedoch sehr bald, als vergeblich nach dem Wagen umschau gehalten wurde, der Kind und Regel nach D. bringen sollte. Nach Stundenlangem Warten entsloß man sich schließlich, in Nachelhof zu bleiben. Es hielt tief in den Geldbeutel greifen und für die Verpflegung zu sorgen, denn wer wird sich, wenn die Gentisse eines besseren ländlichen Tisches Winken, mit Mundvorath versorgen! Nicht gerade schmeichelhafte Worte fielen über das Verhalten der vermeintlich so ungäblichen Verwandten in D. Die Enttäuschung und der Ärger über diese Parthe waren fast vergessen, als dem Absender der Karte vorgestern ganz unerwartet die den Besuch in Aussicht stellende Karte wieder eingehändigt wurde mit dem Bemerkten, daß die Schuld an dem ganzen unlöblichen Vorkommen einzlig und allein nur die Post treffe. Ein Blick auf die mit blauen Vermerken und Stempeln reichlich verlebte Postkarte bestätigte diese Behauptung. Ein Postbeamter hatte die Karte statt nach Strasewo nach Ostaszewo dirigirt. Hier war sie natürlich unbestellbar; sie ging jetzt weiter in die Irre. Von Ostaszewo wurde die Karte nach Broklaiken und so dann nach Podgorz geschickt. Hier scheint ein Postbeamter das in diesem Falle schier bewundernswerte Talent besessen zu haben, eine groß und deutlich geschriebene Adresse auch richtig lesen zu können. Am Dienstag, den 20. August, traf die Karte in Strasewo ein und am Mittwoch, den 21. August, erhielt sie endlich der Adressat, der voller Verwunderung erkennen mußte, daß die Karte, welche den Besuch für den längst verflossenen Sonntag, den 18. August, in Aussicht stellte, rund eine Woche gebraucht hatte, um von Marienwerder nach dem von hier aus in vielleicht zwei Wegstunden erreichenden Dörfchen D. bei Nachelhof zu gelangen. Es ist dies eine postalische Leistung, der in unserem Zeitalter des Glücks die gebührende Festigung nicht erwartet bleiben darf.

Thorner Nachrichten.

Thorner, den 28. August 1901.

* [Erledigte Pfarrstellen.] Zu besehen sind: die Pfarrstelle in der 3000 Seelen zählenden Gemeinde Heubude (Kr. Danzig), deren Grundgehalt 1800 Mark beträgt neben Miethentschädigung; die neu errichtete zweite Pfarrstelle in Langfuhr (Kr. Danzig), deren Grundgehalt 1800 Mt. beträgt neben einer Miethentschädigung; die Pfarrstelle in der 975 Seelen zählenden Gemeinde Gr. Böckberg (Kr. Glatow), deren Grundgehalt 1800 Mt. beträgt neben freier Wohnung, und zum 1. Oktober die Pfarrstelle zu Stalle (Kr. Marienburg), deren Grundgehalt 2400 Mt. beträgt neben Wohnung. Die Gemeinde zählt etwa 1597 Seelen.

* [Darf ein Lehrling wegen mangelnden Fleisches und mangelnden Interesses sofort entlassen werden?] Ein Gewerbegericht hat dies verneint, obgleich noch ein Umstand zu Gunsten des Lehrherrn zu sprechen schien, nämlich der, daß der Vormund des Lehrlings dem Lehrherrn die Herausgabe des Arbeitsbuches verweigerte. Unter den Gründen führte das Gewerbegericht an, daß bei Ausübung des ihm zustehenden Büchigungsrechtes der Lehrherr wohl in der Lage gewesen wäre, seiner Beschwerde Abhilfe zu schaffen, zumal wenn er sich deshalb mit dem Vormund des Klägers ins Einvernehmen gesetzt hätte. Die Weigerung des Vormundes, das Arbeitsbuch herauszugeben, hätte Bellagter durch geeignete gerichtliche Schritte beseitigen müssen; daß er die selbe dem Kläger entgeltlich lassen will, ist nicht zu billigen, zumal er nicht sofort bei Eintreten des Lehrverhältnisses das Buch eingesordert hat. Der verurteilte Lehrherr mußte den Lehrling wieder zu sich nehmen und außerdem für jeden Tag seit der Entlassung den ortsüblichen Verpflegungssatz von 1 Mt. 25 Pfg. für den Tag nachzahlen.

Goethe der Schahgräber.

Eine Skizze zum Geburtstage Goethes, 28. August. Von Alexander Härlin.

(Nachdruck verboten).

John Ruskin, der gefeierte englische Kunsthistoriker, hat eine wertvolle Schrift abgefaßt unter dem Titel „Von den Schahhäusern des Königs“, und er versteht unter diesen Schahhäusern die Werke der großen Dichter und Dichter, worin sie alle Herrlichkeiten ihres Geistes für jedermann zugänglich und nutzbar niedergelegt

